

Von der hochfürstlich liechtensteinischen Oberamtskanzlei bestätigter Auszug aus dem liechtensteinischen Testamentarprotokoll über die von den Eheleuten Christian und Anna Maria Beck von Triesenberg abgegebene letztwillige Verfügung betreffend ihre Nachlassregelung, wonach der jeweils überlebende Eheleute für die üblichen Seelenmessen zu sorgen hat, die kinderlose Ehefrau der Pfarrkirche St. Josef 40 Gulden für einen ewigen Jahrtag mit zwei heiligen Messen und für die Orgel 25 Gulden stiftet, die Eheleute von einander nichts zu fordern haben, ausser was sie an Grund und Boden in die Ehe eingebracht haben, der Ehefrau das lebenslange Wohnrecht im Hause zusteht und hinsichtlich der Fahrhabe eine genaue Aufteilung vorgenommen wird sowie schliesslich Christian Beck als rechtmässige Erben seine vier Söhne Sebastian, Christian, Johann und Anton und seine Tochter Anna Maria zu gleichen Teilen einsetzt.

Abschr. (B), GA Tb A19-45. – Pap., 1 Doppelblatt 44 (22) / 35 cm. – Hochfürstlich liechtensteinisches Oberamt-Kanzleisiegel (Papier) auf fol. 2v abgefallen.

[fol. 1r] |¹

Extractus^{a)}.

|² Hochfürst(lich)^{b)} lichtenstein(isches) Testamentar-Pro- |³ tokolls de dato, Lichtenstein den 6^{ten} April 1794.

|⁴ Dato^{c)} erscheinen die ehrsam und beschei- |⁵ denen Eheleute Christian Beck des Gerichts |⁶ und seine Ehewirtin Anna Maria Beckin |⁷ gehorsam für- und anbringend, wie |⁸ daß sie gesinnet seyen, einem hochf(ü)rst(lichen) |⁹ Oberamte ihre letztwillige Verordnung |¹⁰ ad acta anzugeben, welche in Nachfolgen- |¹¹ dem bestehe:

|¹² |¹² tens empfehlen sie ihre unsterbliche Seele in die |¹³ grundlose Barmherzigkeit Gottes. |¹⁴ So viel es das Seelengerait anbetreffe, |¹⁵ so solle der überlebende Theil dem ver- |¹⁶ storbenen die gewöhnliche Gottesdienst |¹⁷ nachhalten lassen. Weil aber

|¹⁸ |¹⁸ tens sie, Testirerin Anna Maria Beckin, keine |¹⁹ Leiberben habe, so verordne sie zu Trost |²⁰ ihrer Seele in die löbliche Pfarrkirche am |²¹ Triesnerberg zu einem ewig gestifteten |²² Jahrtag mit zwey heiligen Meßen |²³ 40 Gulden Kapital. Dan der löb(li- chen) Pfarrkirche |²⁴ zum heil(igen) Joseph daselbst oder vielmehr |²⁵ der Orgel 25 Gulden, welche sie schon angewiesen |²⁶ und heüt oder morgen ihre Erben |²⁷ zu vergüten haben.

[fol. 1v] |¹ 3^{tens} verordnen sie, Eheleute, daß keines an |² dem andern erben und nach des eint oder |³ andern Ableben nicht mehr zu fordern |⁴ haben sollen, als was ein jeder Theil |⁵ an liegenden Grund und Boden in die |⁶ Ehe gebracht hat. Wobey aber zu wissen, |⁷ daß, weil sie, Testirerin, 70 Gulden an Schulden zu |⁸ ihrem Ehemann in die Ehe gebracht und |⁹ sie diese getilget wissen wollen, als habe |¹⁰ ihr Ehemann Christian Beck des Gerichts |¹¹ auf ihr Verlangen der Testirerin dreÿ |¹² eigenthümliche Stück Gut beÿm Steg¹ ver- |¹³ kauft und haben daher ihre Erben über |¹⁴ kurz oder lang nichts mehr hierwegen |¹⁵ weder zu suchen noch zu fordern. Gleich |¹⁶ wie

|¹⁷ 4^{tens} er, Testirer Christian Beck, seiner lieben |¹⁸ Ehewirtin, wan sie ihn überleben sollte, |¹⁹ verordnet, daß einer seiner Söhne, |²⁰ welcher sein Haus übernehmen wird, |²¹ seiner Ehewirtin den lebenslänglichen |²² Unterschlauf in Haus und Stall geben |²³ und ihr Feuer und Licht schaffen solle. Uebri- |²⁴ gens hat sie, Testirerin, noch ihre Erben |²⁵ nach ihrem Ableiben an sein des Testi- |²⁶ rers Haus nichts zu fordern, damit |²⁷ aber

|²⁸ 5^{tens} auch wegen dem Fahrenen nach des |²⁹ eint oder andern Ableiben keine

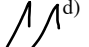
[fol. 2r] |¹ Streitigkeiten entstehen mögen, so haben |² sie, testirende Eheleute, ausdrücklich an- |³ gegeben, was sie, Testirerin, oder ihre |⁴ Erben heut oder morgen zu beziehen haben. |⁵ Nämlich den 3^{ten} Theil an der Hab im Stall |⁶ und an allen vorhandenen Esswaaren, |⁷ dan an Fahrnuß im Haus 1 Kupferhafen, |⁸ 1 Ketzi, 2 Pfannen, 2 Halsketten, 2 Kammen- |⁹ ketten, 1 Hauen, 1 Karst, 1 Trienze, 1 Ketten- |¹⁰ hammer, 1 Wasserdanse, 1 Gelte, 1 Eimer, |¹¹ 2 Milchbrennten, 1 Reifen, 1 Pfliegel, 1 Wanne |¹² und 1 Hechel. Dan 1 Speiströgle und 1 großer |¹³ Trog und dem überlebenden Theil ein |¹⁴ angemachtes Bett mit doppeltem Ue- |¹⁵ berzug. Weil aber die Grundfeste eines |¹⁶ jeglichen Testaments in Einsetzung der |¹⁷ Erben bestehet, als setzen sie

|¹⁸ 6^{tens} zu ihren wahren, ungezweifelten Erben |¹⁹ ein, nämlich er, Christian Beck, seine 4 |²⁰ Söhne, benant(lich) Sebastian, Christian, Johan |²¹ und Anton, dan seine Tochter Anna Maria |²² die Becken, daß sie seine Verlaßenschaft |²³ in 5 gleiche Theile erben sollen, sie, Testi- |²⁴ rerin, aber ihre nächsten Anverwandten |²⁵ nach Landesbrauch, womit sie ihre letzt- |²⁶ willige Verordnung mit dem beschlossn |²⁷ haben wollen, per modum codicilli² etwas |²⁸ ab- oder beÿzusetzen oder ganz auf- |²⁹ heben zu können, mit der angehängten |³⁰ Bitte, daß solche als ein rechtsbeständi- |³¹ ges Geschäft angesehen, vom hochfürst(lichen)

[fol. 2v] |¹ Oberamts wegen ratihabirt³ und seiner- |² zeit in Vollzug gebracht werden möge.

|³ Dessen zu wahrer Urkund haben sich |⁴ die testirende Eheleute eigenhändig |⁵ unterschrieben.

|⁶ Christian Beck des Gerichts.

|⁷ Hauszeichen der Testirerin  vom Tries[enberg]^{e)}

|⁸ Bescheid

|⁹ Diese letzte Willensverordnung sey |¹⁰ obrigkeitlich ratihabiert und seiner- |¹¹ zeit in Vollzug zu bringen.

|¹² Extrahirt^{f)}, Lichtenstein den 6. April 1794.

|¹³ Hochfürst(lich)^{g)} lichtenstein(ische)

|¹⁴ Oberamts Kanzleÿ

|¹⁵ allda.

|¹⁶ Testiern 1808.

a) *Initiale E 1,7 cm hoch.* – b) *Initiale H 1,8 cm hoch.* – c) *Initiale D 1,6 cm hoch.* – d) *Hauszeichen für Beck.* – e) *Lesart und Auflösung unsicher.* – f) *Initiale E 2 cm hoch.* – g) *Initiale H 2 cm hoch.*

¹ *Steg: Siedlung im Saminatal, bestehend aus den Maiensässen Grossstäg und Chleistäg, Gem. Triesenberg.* – ² *codicillus: Zusatz zu einem Testament über die Anordnung eines Vermächtnisses oder andere Verfügungen, die keine Erbeinsetzung oder Enterbungen enthalten.* – ³ *ratihabieren: (ein Rechtsgeschäft bestätigen, anerkennen.* – ⁴ *David Beck, Die Hauszeichen von Triesenberg, in: JBL 40, S. 99 weist dieses Hauszeichen aufgrund der vorliegenden Quellenstelle der Familie Beck zu, allerdings darf dies nicht als gesichert gelten, da es sich um das Hauszeichen der Ehefrau von Christian Beck handelt, die hier als Anna Maria Beck wohl mit ihrem verheirateten und nicht mit ihrem ledigen Namen genannt wird.*